

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenz- technik in der Zivilge- richtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

13. Januar 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Gerichtsbarkeiten

Seite 2/3

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

I. Einleitung

Die Bundesregierung möchte den Einsatz der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten fördern. Bereits jetzt werden dort einige Vorgänge per Bild- und Tonübertragung durchgeführt; Ziel der Bundesregierung ist, die (erweiterte) Nutzung dieser Technik rechtssicher zu regeln.

Der BDIU dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf. Grundsätzlich begrüßt die

Inkassowirtschaft sehr, dass die Digitalisierung zum Nutzen der Leistungsfähigkeit der Justiz weiterentwickelt wird.

Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Gerichtsvollzieher per Bild- und Tonübertragung erscheint auch uns geeignet, um Termine schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchführen zu können.

Wir hoffen, dass die Einführung des § 802f Abs. 2 Nr. 4 ZPO (RefE) mit einer zeitnahen Ausstattung aller Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen technischen Ausrüstung einhergeht.

Stellungnahme

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in den Gerichtsbarkeiten

Seite 3 / 3

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

2. Betroffenheit der Branche

Von dem Gesetzgebungsverfahren sind Belange der Inkassowirtschaft betroffen – an dieser Stelle möchten wir vor allem mit Bezug auf die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit der **Abnahme der Vermögensauskunft** per Videokonferenztechnik Stellung nehmen.

Die Inkassobranche hat ein starkes Interesse daran, dass die Qualität der Vermögensauskunft durch den Einsatz von Videokonferenztechnik nicht beeinträchtigt wird. Die Identität des Schuldners muss bei der Abnahme der Vermögensauskunft per Videokonferenztechnik zweifelsfrei festgestellt werden können. Auch muss aus unserer Sicht als Gläubigervertreter gewährleistet sein, dass die vom Schuldner zur Vermögensauskunft vorzulegenden Unterlagen auf Schlüssigkeit geprüft werden können.

3. Vorschläge und Anregungen

1. Wir schlagen vor, dass in den Gesetzentwurf eine verbindliche Regelung zur **Feststellung der Identität des Schuldners** bei der Abnahme der Vermögensauskunft aufgenommen wird.
2. Nach unserer Auffassung kann der Qualitätsstandard, den die Gerichtsvollzieher bisher an die Abnahme einer Vermögensauskunft stellen, nur dann gehalten werden, wenn die nach § 802f Abs. 4 Satz 2 ZPO (RefE) vorzulegenden Unterlagen für eine **Schlüssigkeitsprüfung** durch die Gerichtsvollzieher geeignet sind.